

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Miete von beweglichen Sachen (Stand 01.05.2018)

1. Geltungsbereich	2
2. Begriffsdefinition	2
3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile	2
4. Pflichten in der Angebotsphase	2
5. Grundlagen des Vertrags.....	3
6. Mängel der Mietsache	3
7. Haftung, Versicherung	4

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Miete von bewegli- chen Sachen (Stand 01.05.2018)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Anmietung von beweglichen Sachen durch VW.

2. Begriffsdefinition

Der Vertragspartner von VW wird im Folgenden als Vermieter bezeichnet.

3. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile

3.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein.

3.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

3.2.1

- das Bestellschreiben von VW

3.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

3.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

3.2.4

- die allgemeinen Einkaufsbedingungen/Beschaffung allgemein

3.2.5

- die Betriebsmittelvorschrift (BV) 1.01

3.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere aber nicht abschließend die Lastenhefte) von VW.

3.2.7

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihrer Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

4. Pflichten in der Angebotsphase

4.1

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und bei VW etwaig fehlende Teile umgehend nachzufordern.

Der Bieter ist verpflichtet, auf von ihm erkannte bzw. bei Anwendung der einem Fachunternehmen möglichen und zumutbaren Sorgfalt erkennbare Lücken und Widersprüche in der Ausschreibung einschließlich ihrer Bestandteile bei Angebotsabgabe in einem gesonderten Anschreiben hinzuweisen.

4.2

Abgefragt wird ein vollständiges Angebot betreffend sämtliche Eigenschaften und Merkmale der anzumietenden Sache, wie sie für die Überlassung der Mietsache zur Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig sind, und zwar unabhängig davon, ob die Eigenschaften und Merkmale in diesen Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht näher beschrieben sind.

Soweit der Bieter mit seinem Angebot von den Vorgaben gemäß der Ausschreibung einschließlich aller ihrer Bestandteile gleich in welcher Art abweicht, hat er hierauf bei Abgabe seines Angebotes in einem gesonderten Anschreiben unter kurzer Angabe der Beweggründe hinzuweisen.

4.3

Soweit nicht abweichend angefragt oder später abweichend vereinbart, umfasst der angebotene Mietzins auch sämtlichen Pflege-, Wartungs- und sonstigen Erhaltungsaufwand bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Mietsache durch den Bieter. Ebenfalls umfasst der angebotene Mietzins, soweit nicht abweichend angefragt oder später abweichend vereinbart, die Gestellung einer der Mietsache voll gleichwertigen Ersatzsache am Einsatzort der Mietsache bei VW für den Zeitraum einer solchen Pflege-, Wartungs- oder sonstigen Erhaltungsleistung.

4.4

Soweit für den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache bei VW eine Einweisung oder Schulung erforderlich ist, hat der Bieter auch hierauf gesondert hinzuweisen.

Soweit nicht abweichend angefragt oder später abweichend vereinbart, umfasst der angebotene Mietzins auch die qualifizierte Einweisung oder Schulung am Einsatzort der Mietsache bei VW.

Auch bei nicht notwendiger Einweisung oder Schulung umfasst der angebotene Mietzins immer die Überlassung der für die Bedienung der Mietsache notwendigen Anleitungen und etwaigen sonstigen Hinweise in deutscher Sprache, wenn keine andere Sprache vereinbart ist.

4.5

Soweit nicht abweichend angefragt oder später abweichend vereinbart, umfasst der angebotene Mietzins auch die termingerechte Anlieferung der Mietsache am in der Ausschreibung hierfür benannten Ort, ansonsten am Einsatzort sowie ebenfalls das termingerechte Abholen der Mietsache nach Beendigung der Mietdauer. Ist auch kein Einsatzort in der Ausschreibung benannt oder aus dieser zu entnehmen, dann hat der Bieter den Anlieferungsort vor Angebotsabgabe bei VW zu erfragen.

4.6

Soweit nicht abweichend angefragt oder später abweichend vereinbart, umfasst der angebotene Mietzins auch den Abschluss und das Vorhalten sämtlicher in Ziffer 7.2 Stand 01.05.2018

und in Ziffer 7.3 geregelten Versicherungen über die Mietdauer durch den Vermieter.

4.7

Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst der angebotene Mietzins auch die rechtzeitige Beistellung aller für den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache über die Mietdauer einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume notwendigen Betriebsmittel am Einsatzort mit Ausnahme von Strom oder Kraftstoff, letzterer aber wieder vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung.

5. Grundlagen des Vertrags

Die Vertragserfüllung umfasst die Überlassung der Mietsache wie sich aus dem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Konfiguration, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6. Mängel der Mietsache

Der Vermieter ist auf jede berechtigte Mängelrüge von VW hin dazu verpflichtet, den Mangel an der Mietsache unverzüglich zu beheben. Soweit hierfür zwischen VW und dem Vermieter für den maximalen Zeitraum vom Eingang der Mangelanzeige bis zum Beginn der Mangelbeseitigung vor Ort und/oder den maximalen Zeitraum für die erfolgreiche Beseitigung des Mangels gesonderte Abreden getroffen worden sind, gelten diese vorrangig. In allen anderen Fällen einer berechtigten Mängelrüge von VW hat die Mängelbeseitigung unter Berücksichtigung der durch den Mangel an der Mietsache beeinträchtigten Interessen von VW so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gefahr eines Folgeschadens, ungeachtet ob der Vermieter für einen solchen aus dem Vorhandensein des Mangels bereits ebenfalls haftet, bei Einsatz zumutbarer Mittel und zumutbaren Aufwands zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen, jedenfalls aber auf das danach unvermeidbare Maß beschränkt wird. Dies schließt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Verpflichtung des Ver-

mieters zur unverzüglichen Überlassung einer für den vertragsgemäßen Gebrauch uneingeschränkt geeigneten Ersatzsache am Einsatzort für die Dauer der Mängelbeseitigung ein.

7. Haftung, Versicherung

7.1

Der Vermieter stellt VW von allen berechtigten Ansprüchen Dritter (einschließlich der Arbeitnehmer von VW) für Schäden, die diese gegen VW aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache erlangen, umfassend frei.

Im Übrigen haftet der Vermieter VW nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2

Der Vermieter hat, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, für die Mietdauer die aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache für Dritte (einschließlich der Arbeitnehmer von VW) resultierenden Gefahren aus Mängeln der Mietsache ausreichend gegen Haftpflicht zu versichern.

7.3

Der Vermieter hat, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Mietsache für die Mietdauer angemessen gegen Zerstörung, Beschädigung sowie Abhandenkommen durch strafbare Handlung zu versichern.